2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Dahme

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 7 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2023 folgende 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Dahme vom 22.06.2022 erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde Dahme erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Absatz 7 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 52,79 % vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung“

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:
Dahme, den 18.12.2023

Stefanie Friedrich-Suhr
Bürgermeisterin